

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 22.** —

(No. 1561.) Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwärter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 23ten August 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem Wir über die Rechte der Fideikommiß-Anwärter für die zur Provinz Westphalen gehörigen Theile des vormaligen Großherzogthums Berg, unterm 14ten Juli v. J. das Nähere bestimmt haben, so verordnen Wir auf den Bericht Unseres Staatsministerii und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths und Unserer Rheinischen Provinzialstände auch für die zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile des vormaligen Großherzogthums Berg, wie folgt:

§. 1.

Die Wirkung der seit der Publikation des Gesetzes vom 23ten März 1828. unterlassenen Anmeldung fideikommissarischer Rechte bei der Hypotheken-Behörde, soll nicht in dem gänzlichen Verluste dieser Rechte und in dem Uebergange des Fideikommisses in das freie Eigenthum des Besitzers, sondern nur darin bestehen, daß diejenigen Fideikommiß-Anwärter, welche ihre Rechte anzumelden unterlassen haben, verbunden sind, alle von dritten Personen darauf erworbenen dinglichen Rechte als gültig anzuerkennen. Fideikommiß-Anwärter, welche ihr Recht innerhalb der bis zum 30ten April 1831. verlängerten Frist, bei der Hypothekenbehörde angemeldet haben, sind jedoch nicht schuldig, die seit Publikation des Gesetzes vom 23ten März 1828. bis zu ihrer Anmeldung von dritten Personen auf das Fideikommiß erworbenen Rechte, als gültig anzuerkennen.

§. 2.

In Bezug auf den Fideikommiß-Besitzer und dessen Erben behalten das
F f her